

**Entgeltordnung für die Benutzung der  
Hohlensteinhalle (Mehrzweckhalle)  
der Gemeinde Asselfingen**

§ 1

Grundsatz zur Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde Asselfingen erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Benutzungsentgelte.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2

Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag, Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3

Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisteramts haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautions bis zu 1.000 EUR der Miete zu hinterlegen, wenn dies vom Bürgermeisteramt gefordert wird. Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand

zurückgegeben werden.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

## § 5

### Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgelts sind die örtlichen Vereine der Gemeinde Asselfingen und Organisationen für

- den Übungsbetrieb
- sportliche Jugendveranstaltungen

befreit.

- (2) Im weiteren sind von der Entrichtung eines Entgelts Veranstaltungen der Gemeinde sowie Veranstaltungen mit sozialen Charakter, bei denen kein Eintritt erhoben und der Erlös als Spende abgeführt wird, befreit

- (3) Für im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragene Vereine, die ihren Vereinssitz in Asselfingen haben, sind von der Entrichtung der Grundmiete für eine Veranstaltung im Jahr befreit.

- (4) Über weitere Befreiungen vom Entgelt oder über Ermäßigungen entscheidet der Gemeinderat.

## § 6

### Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Asselfingen, den 08.05.2024

Armin Bollinger  
Bürgermeister